Schulschachordnung Sachsen

Diese Schulschachordnung tritt ab 01.06.2010 in Kraft und ersetzt die „Grundlagen Schulschach in Sachsen“.
Letzte Änderung erfolgte durch die Jugendversammlung am 08.09.2012 in Naunhof.

Geltungsbereich

1. Die Schulschachordnung findet für alle Veranstaltungen des Jugendschachbundes Sachsen im Bereich des Schulschachs Anwendung.

2. Das Schulschach wird durch eine Kommission geleitet. Diese Kommission besteht aus:
   - dem Leiter Schulschach,
   - dem Beauftragten Landesolympiade,
   - den Beauftragten Regionalolympiade für die Regionalstellen Bautzen, Dresden, Chemnitz, Zwickau und Leipzig.

3. Die Kommission ist für die Organisation und Durchführungen aller Schulschachveranstaltungen in Sachsen zuständig.

Allgemeines

1. Für alle Schulschachveranstaltungen gelten die Regeln der FIDE in ihrer jeweils aktuellen Form und diese Schulschachordnung.

2. Bei allen Schulschachveranstaltungen herrscht in den Veranstaltungsräumen (u. a. Aufenthaltsräume, Spielsäle, Gängen und Toiletten) striktes Rauch- und Alkoholverbot.

3. Im Schulschach gibt es keine Wertzahlregelung. Eine Auswertung der Wertzahl erfolgt nicht. Die Partien werden im Schnellschachmodus gespielt. Es besteht keine Notationspflicht.

4. Werden von einer Schule mehrere Mannschaften für eine Wettkampfgruppe gemeldet, darf jeder Spieler nur für eine Mannschaft aufgestellt werden. Dies gilt auch für den Ersatzspieler.

5. Spielen mehrere Mannschaften einer Schule in einer Wettkampfgruppe, dann sind sie in den ersten beiden Runden gegeneinander zu paaren.

Wettkampfgruppen / Turniere

1. Im Schulschach werden folgende Wettkampfgruppen unterschieden:
   - WK KiGa — Spieler und Spielerinnen, die einen Kindergarten besuchen
   - WK GS — Spieler und Spielerinnen der Klassen 1 – 4
   - WK GSw — Spielerinnen der Klassen 1-4
   - WK M — Spielerinnen, die das 21. Lebensjahr bis zum 31.12. des laufenden Schuljahres noch nicht vollendet haben
   - WK II — Spieler und Spielerinnen, die das 17. Lebensjahr bis zum 31.12. des laufenden Schuljahres noch nicht vollendet haben
   - WK III — Spieler und Spielerinnen, die das 15. Lebensjahr bis zum 31.12. des laufenden Schuljahres noch nicht vollendet haben
   - WK IV — Spieler und Spielerinnen, die das 13. Lebensjahr bis zum 31.12. des laufenden Schuljahres noch nicht vollendet haben

2. In der WK KiGa kann ein offener Vorschulcup durchgeführt werden.

3. In der WK GS werden jährlich Regionalolympiaden und eine Landesolympiade durchgeführt.

4. In den WK M, II, III, IV und GSw wird jährlich eine offene Landesolympiade durchgeführt.

5. Weitere Turniere oder Veranstaltungen können durch die Kommission Schulschach ausgerichtet werden.

Diese Schulschachordnung tritt ab 01.06.2010 in Kraft und ersetzt die „Grundlagen Schulschach in Sachsen".
Letzte Änderung erfolgte durch die Jugendversammlung am 08.09.2012 in Naunhof.

Teilnahmeberechtigung / Mannschaftsmeldung

1. Für Schulschachmannschaften sind alle Spieler teilnahmeberechtigt, welche im laufenden Schuljahr die entsprechende Schule bzw. Kindertagesstätte in der vorgegebenen Altersstufe besuchen.

2. Jede entsendende Schule bzw. Kindertagesstätte hat den beigelegten Meldebogen mit Bestätigung der Schulzugehörigkeit (siehe Anhang) vollständig ausgefüllt und mit Stempel der Einrichtung versehen an den jeweiligen Verantwortlichen des Turniers bis zum angegebenen Termin zu senden.

3. Mit der Mannschaftsmeldung ist die Teilnahmegebühr zu überweisen. Schulen, die bis zum Termin des Wettkampfes die Teilnahmegebühr nicht überwiesen haben, werden vom Turnier ausgeschlossen.

4. In allen Wettkampfgruppen besteht eine Mannschaft aus maximal fünf Spielern bzw. Spielerinnen (vier Stammspieler + ein Ersatzspieler).

5. Jede Schule hat mindestens einen Betreuer zu stellen. Ein Betreuer darf maximal zwei Mannschaften an einem Wettkampftermin betreuen.

6. Einzelheiten der Turniere (u. a. Bedenkzeit, Meldefristen, Modus, Qualifikation und Kosten) werden durch die jeweilige Ausschreibung (Regional- bzw. Landesolympiade) geregelt.

Wettkämpfe

1. Am Wettkampftag wird vor Beginn der ersten Runde die Stammaufstellung abgegeben. Die Reihenfolge der Stammspieler ist für das gesamte Turnier verbindlich. Fehlt ein Spieler, so kann aufgerückt werden. Bretter dürfen frei gelassen werden. Ersatzspieler sind immer hinter dem letzten Stammspieler einzusetzen.

2. Wurde von einer Mannschaft bis zu Beginn der ersten Runde keine Stammaufstellung abgegeben, kann sie vom Turnier ausgeschlossen werden.

3. Eine Mannschaft ist spielfähig, wenn 50% der Bretter besetzt sind. Eine spielfähige, aber nicht vollzählige Mannschaft kann den Wettkampf beginnen, wenn dem Schiedsrichter die Mannschaftsaufstellung übergeben wurde. Der Schiedsrichter setzt in diesem Fall zum festgelegten Spielbeginn alle Uhren von Weiß in Gang. Die Weißspieler der spielbereiten Mannschaft brauchen ihren ersten Zug noch nicht auszuführen.
   Erscheinen aufgestellte Spieler bis zum Ablauf der festgelegten Bedenkzeit nicht, sind deren Partien verloren und für den Gegner kampflos gewonnen.

4. Vor Beginn des Wettkampfes ist der Mannschaftsleiter (Spieler oder Betreuer) eindeutig zu benennen. Der Mannschaftsleiter hat das Recht, seinen Spielern zur Abgabe oder Annahme eines Remisangebotes zu raten, ohne dass damit eine Bewertung der betreffenden Partie verbunden sein darf.

5. Zu jedem Schulschachwettkampf ist ein Turniergericht (mind. 3 Personen) unter Leitung des jeweiligen Turnierleiters zu bilden. Es entscheidet bei Verstößen gegen die Ausschreibung und die Schulschachordnung Sachsen, sowie über eingereichte Proteste von teilnehmenden Schulen noch am Wettkampftag. Die Entscheidung des Turniergerichts ist endgültig.

6. Verstöße gegen die Schulschachordnung oder die Ausschreibung können mit Punktabzug für Spieler oder Mannschaften geahndet werden.

7. Die Schulschachkommission kann bei groben Verstößen gegen die Schulschachordnung Sachsen und die entsprechenden Ausschreibungen Schulen von Wettkämpfen für ein Jahr ausschließen.